

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Heinrich Klöcker GmbH & Co. KG für den Erdgasverbrauch im Haushalt

## 1. Vertragsabschluss / Lieferbeginn

1.1. Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freiblebend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.  
1.2. Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Die tatsächliche Lieferfrist hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt nur vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß § 355 Abs. 2, 3 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf.

## 2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Befreiung von der Leistungspflicht

2.1. Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gemessenen Bedarf an Erdgas an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des auf den (ggf. jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energiemess messtechnisch erfasst wird.  
2.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziffer 9.  
2.3. Qualität und Übermaß der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmäßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich macht, so sind die Parteien von der Erfüllung der Leistungspflicht befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.  
2.4. Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gilt auch, wenn der Lieferant an der Lieferung, der Erzeugung oder dem Bezug von Erdgas aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände der Beseitigung dem Lieferanten nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Lieferanten bleiben für den Fall unberührt, dass den Lieferanten an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.  
2.5. Qualität und Übermaß der Leistungspflichten im Netzanschlussvertrag geregelt und vom Netzbetreiber vorgegeben; hierauf hat der Lieferant keinen Einfluss.

## 3. Messung/ Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung

3.1. Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messmischrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messrichtungen erfolgt vom Messstellenbetreiber, Netzbetreiber, Lieferanten oder auf deren Verlangen kostenlos vom Kunden durchgeführt. Verlangt der Lieferant eine Selbstablesung des Kunden, fordert der Lieferant den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich der Abrechnung oder bei einem besonderen Interesse des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablesung. Der Kunde kann eine Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messrichtungen nicht abgelesen werden, zeigen sie fehlerhaft an oder sind aus anderen Gründen keine plausiblen Messwerte verfügbar, oder dass den Lieferanten hier jeweils Verschulden trifft, so kann der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.  
3.2. Der Lieferant kann vom Kunden monatlich Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate oder, sofern eine solche Berechnung nicht möglich ist, nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch ethisch abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.  
3.3. Zum Ende jedes Monats vom Lieferanten festgelegte Abschlagszahlungen werden dem Kunden nicht wesentlich überschreitet und zum Ende des Lieferantjahres neu wird vom Lieferanten eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag innerhalb eines Monats nach der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung an der Überprüfung der Ablesung. Der Kunde kann eine Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messrichtungen nicht abgelesen werden, zeigen sie fehlerhaft an oder sind aus anderen Gründen keine plausiblen Messwerte verfügbar, oder dass den Lieferanten hier jeweils Verschulden trifft, so kann der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.  
3.4. Der Lieferant kann vom Kunden monatlich Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate oder, sofern eine solche Berechnung nicht möglich ist, nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch ethisch abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.  
3.5. Zum Ende jedes Monats vom Lieferanten festgelegte Abschlagszahlungen werden dem Kunden nicht wesentlich überschreitet und zum Ende des Lieferantjahres neu wird vom Lieferanten eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag innerhalb eines Monats nach der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung an der Überprüfung der Ablesung. Der Kunde kann eine Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messrichtungen nicht abgelesen werden, zeigen sie fehlerhaft an oder sind aus anderen Gründen keine plausiblen Messwerte verfügbar, oder dass den Lieferanten hier jeweils Verschulden trifft, so kann der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

3.2. Der Lieferant kann vom Kunden monatlich Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate oder, sofern eine solche Berechnung nicht möglich ist, nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch ethisch abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.  
3.3. Zum Ende jedes Monats vom Lieferanten festgelegte Abschlagszahlungen werden dem Kunden nicht wesentlich überschreitet und zum Ende des Lieferantjahres neu wird vom Lieferanten eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag innerhalb eines Monats nach der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung an der Überprüfung der Ablesung. Der Kunde kann eine Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messrichtungen nicht abgelesen werden, zeigen sie fehlerhaft an oder sind aus anderen Gründen keine plausiblen Messwerte verfügbar, oder dass den Lieferanten hier jeweils Verschulden trifft, so kann der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.  
3.4. Der Lieferant kann vom Kunden monatlich Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate oder, sofern eine solche Berechnung nicht möglich ist, nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch ethisch abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.  
3.5. Zum Ende jedes Monats vom Lieferanten festgelegte Abschlagszahlungen werden dem Kunden nicht wesentlich überschreitet und zum Ende des Lieferantjahres neu wird vom Lieferanten eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag innerhalb eines Monats nach der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung an der Überprüfung der Ablesung. Der Kunde kann eine Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messrichtungen nicht abgelesen werden, zeigen sie fehlerhaft an oder sind aus anderen Gründen keine plausiblen Messwerte verfügbar, oder dass den Lieferanten hier jeweils Verschulden trifft, so kann der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

## 4. Zahlungsbestimmungen / Verzugs / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

4.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung. Abschläge zu dem vom Lieferanten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag bzw. Überweisung zu zahlen.  
4.2. Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, kann der Lieferant angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderungen ergreifen; fordert der Lieferant erneut zur Zahlung auf oder lässt der Lieferant den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten (pro Mahnschreiben 1,50 EUR) in Rechnung, auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Der Lieferant ist berechtigt, die Leistung der Dinge zu erwartenden Schäden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.  
4.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ersinnliche Möglichkeit eines offensichtlich nicht berechtigten oder sonstigen unberechtigten Abrechnungsvertrages oder ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messmischrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messmischrichtung festgestellt ist. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.  
4.4. Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur unbestrittene und rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen den Lieferanten aufgrund vollständiger oder teilweise Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.

## 5. Vorauszahlung

5.1. Der Lieferant kann vom Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlungen verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen, bei Verlangen eines vorauszahlungspflichtigen Lieferanten. Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden entspricht den für einen Zeitraum von bis zu zwei Lieferantmonaten zu leistenden Zahlungen. Sie wird für den Vorauszahlungszeitraum aus dem durchschnittlichen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis bzw. - sollte kein vorhergehender Abrechnungszeitraum bestehen - aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis ermittelt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit dem jeweils nächsten vom Kunden zu leistenden Zahlungsbetrag verrechnet. Liegt der Erfolg eine solche Verrechnung und liegen die Voraussetzungen für die Vorauszahlung weiterhin vor, ist der Kunde verpflichtet, den verrechneten Betrag unverzüglich nach der Verrechnung als erneute Vorauszahlung nachzutreten.  
5.2. Der Kunde kann vom Lieferanten alle 12 Monate, erstmals zum Ende des dritten Monats ab Leistung der ersten Vorauszahlung, eine Überprüfung verlangen. Ob weiterhin ein Grund für die Erhebung einer Vorauszahlung vorliegt, benachrichtigt der Lieferant den Kunden hierüber in Textform. Die Pflicht des Kunden zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Benachrichtigung.

## 6. Preise und Preisbestandteile / zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preispauschalung nach billigem Ermessen

6.1. Der Preis setzt sich aus einem Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Er enthält folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, das Entgelt für die Nutzung des Virtuellen Handlungspunktes sowie die Konzessionsgebühren.  
6.2. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält das vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber abzuführende Entgelt für die Netznutzung, Messstellenbetrieb und Messung – soweit diese Kosten dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden.

Der Netzbetreiber ermittelt dieses Entgelt zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der Anreizregulierungsverordnung (ARVg), der Gasnetzzellverordnung (GasNZV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 Absatz 1 angepassten Erlösgrößen. Der Lieferant berechnet die vom Kunden zu zahlenden Entgelte im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresentgelte.  
6.3. 6.3. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält die vom Lieferanten an den Marktgelebietverantwortlichen zu zahlende Bilanzierungsumlagen gem. GdB Gas 2.0 in der jeweils geltenden Höhe. Mit der Bilanzierungsumlage werden den Kunden die Erlöse für Regel- und Ausgleichsenergie ausgeglichen, die den Marktgelebietverantwortlichen durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Bilanzierung von Gasminen entstehen. Im Zeitraum vom 01. Oktober 2018 bis 30. September 2019 gelten folgende Bilanzierungsumlagen: Im Marktgebiet der GASPOOL Bilanzierungs Services GmbH 0,29 EUR/MWh; im Marktgebiet der NetConnect Germany GmbH & Co. KG getragen die Kosten für RLM-Entnahmestellen 0,60 EUR/MWh und für SLP-Entnahmestellen 1,20 EUR/MWh.

6.4. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält das vom Lieferanten an den Marktgelebietverantwortlichen zu zahlende Konvertierungsentgelt, sofern auf dem Vertriebs zugrunde liegende Marktkategorie mit L-Gas versorgt wird. Im Zeitraum vom 01. Oktober 2018 bis 30. September 2019 gelten folgende Konvertierungsentgelte für die Konvertierungsrichtung H-Gas nach L-Gas: Im Marktgebiet der GASPOOL Bilanzierungs Services GmbH 0,45 EUR/MWh; im Marktgebiet der NetConnect Germany GmbH & Co. KG getragen die Kosten für RLM-Entnahmestellen 0,26 EUR/MWh und für SLP-Entnahmestellen 0,73 EUR/MWh; im Marktgebiet der NetConnect Germany GmbH & Co. KG getragen die Kosten für RLM-Entnahmestellen 0,60 EUR/MWh und für SLP-Entnahmestellen 1,20 EUR/MWh.

6.4. Der Preis nach Ziffer 6.1 enthält das vom Lieferanten an den Marktgelebietverantwortlichen zu zahlende Konvertierungsentgelt, sofern auf dem Vertriebs zugrunde liegende Marktkategorie mit L-Gas versorgt wird. Im Zeitraum vom 01. Oktober 2018 bis 30. September 2019 gelten folgende Konvertierungsentgelte für die Konvertierungsrichtung H-Gas nach L-Gas: Im Marktgebiet der GASPOOL Bilanzierungs Services GmbH 0,45 EUR/MWh; im Marktgebiet der NetConnect Germany GmbH & Co. KG getragen die Kosten für RLM-Entnahmestellen 0,26 EUR/MWh und für SLP-Entnahmestellen 0,73 EUR/MWh; im Marktgebiet der NetConnect Germany GmbH & Co. KG getragen die Kosten für RLM-Entnahmestellen 0,60 EUR/MWh und für SLP-Entnahmestellen 1,20 EUR/MWh.

6.5. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.4 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Aufgeladung o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung der Kosten der Mehrkosten auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten informiert.

6.6. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Erdgassteuern in der jeweils geltenden Höhe (gesetzlicher Preiszuschlag nach § 2 EnergieStG derzeit: 0,55 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die unter Ziffern 6.2 bis 6.4 aufgeführten Preisbestandteile (Netzeentgelte, Gebühren für die Lieferung und die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.5 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (gesetzlicher Preiszuschlag nach § 12 Abs. 1 UStG derzeit: 19%).  
6.7. Der Lieferant teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 6.2 bis 6.4 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.  
6.8. Der Lieferant teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 6.2 bis 6.4 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

6.7. Der Lieferant teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 6.2 bis 6.4 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.  
6.8. Der Lieferant teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 6.2 bis 6.4 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.  
6.9. Der Lieferant teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 6.2 bis 6.4 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.  
6.10. Der Lieferant teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 6.2 bis 6.4 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.  
6.11. Der Lieferant teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 6.2 bis 6.4 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.  
6.12. Der Lieferant teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 6.2 bis 6.4 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

## 7. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

7.1. Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Ausübung seines billigen Ermessens Kostenersparnisse nach dem gleichen Maßstab zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostenersparnisse mindestens in gleichem Umfang Kostenerhöhungen werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB zwischen der Ausübung des förmlichen Gestaltungsrechts und der Überprüfung zu lassen. Preispauschalungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens in Textform mitteilt.

## 8. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

8.1. Der Lieferant ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messmischrichtung verwendet („Erdgasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Unterbrechung erforderlich ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlusnung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der